



Interessante Urteile

Unwirksame Abgeltungsklausel für nicht durchgeführte Schönheitsreparaturen

Der Bundesgerichtshof setzt seine mieterfreundliche Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Mietvertragsklauseln hinsichtlich Schönheitsreparaturen, die starre Fristenregelungen enthalten, fort. Der nun entschiedene Fall betraf eine in formularmäßigen Wohnraummietverträgen häufig gebrauchte, so genannte Abgeltungsklausel. Der Zweck von Abgeltungsklauseln besteht darin, dem Vermieter, der vom ausziehenden Mieter mangels Fälligkeit der Schönheitsreparaturen keine Endrenovierung verlangen kann, einen prozentualen Anteil an Renovierungskosten für den Abnutzungszeitraum seit den letzten Schönheitsreparaturen zu sichern.

Die Karlsruher Richter erklärten die entsprechende Vereinbarung für unwirksam (§ 307 BGB). Abgeltungsklauseln auf einer „starren“ Berechnungsgrundlage benachteiligen den Mieter unangemessen, weil sie keine Berücksichtigung des tatsächlichen Erhaltungszustands der Wohnung zulassen. Bei einem überdurchschnittlichen Erhaltungszustand führt eine „starre“ Abgeltungsregelung nämlich dazu, dass der Mieter mit (erheblich) höheren zeitanteiligen Renovierungskosten belastet wird, als es dem tatsächlichen Zustand der Wohnung entspricht.

Urteil des BGH vom 18.10.2006; VIII ZR 52/06; NJW 2006, 3778

Schadensersatzanspruch wegen fehlgeschlagener Verhütungsmaßnahme

Wird eine Frau aufgrund eines fehlerhaft eingesetzten Verhütungsmittels (hier „Implanon“-Implantat) ungewollt schwanger, steht ihr gegenüber dem behandelnden Gynäkologen ein Schadensersatzanspruch wegen der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind zu. Nach ständiger Rechtsprechung hat auch der Ehemann und Vater des Kindes einen derartigen Anspruch. Zu ersetzen ist allerdings nur das Existenzminimum des Kindes.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass ein solcher Anspruch auch dem nicht mit der Mutter verheirateten Kindsvater zuzusprechen ist, da dieser rechtlich in den Schutzbereich des auf Verhütung gerichteten Behandlungsvertrags einbezogen ist. Wegen seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht ist auch der Vater des nicht ehelichen Kindes vom Fehlschlagen der Verhütung betroffen. Zu ersetzen ist auch in diesen Fällen nur das Existenzminimum des Kindes.

Urteil des BGH vom 14.11.2006; VI ZR 48/06

Erbschaftsteuer: Inländische Bank muss auch Auslandsdepot offen legen

Kapitalanleger, die ihr Geld (teilweise) auf ausländischen Konten ihrer Bank angelegt haben, müssen im Erbfall gleichwohl mit einer Offenlegung der Gelder gegenüber dem Finanzamt rechnen. Der Bundesfinanzhof hält Banken nicht nur für verpflichtet, das von ihren inländischen Niederlassungen verwahrte Vermögen eines Erblassers anzuzeigen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich vielmehr auch auf Konten und Depots des Erblassers bei einer ausländischen Zweigniederlassung des Geldinstituts.

Urteil des BFH vom 31.05.2006; II R 66/04

Die Buchführung der Zukunft – tagaktuell, zeitsparend, innovativ

Das simpleOFFICE der Steuerkanzlei Penka

Finanzbuchhaltung ist für viele Unternehmen ein notwendiges, wenn auch lästiges Übel. Dabei ist die Finanzbuchhaltung das wichtigste Steuerungsinstrument eines jeden Unternehmens. „Wir wollen den Unternehmen dabei helfen, die Buchführung auf ein neues Fundament zu stellen“, erklärt Steuerberater Stefan Penka.

„Mit Hilfe von simpleOffice können wir zusammen mit dem Mandanten ein individuelles Instrument zur optimalen Unternehmens- und Finanzsteuerung schaffen. Dabei stehen für uns immer die firmeninternen Voraussetzungen und die Vorstellungen des Unternehmers im Vordergrund“. Das Buchungssystem simpleOffice verbindet Buchhaltung, Forderungsmanagement, Verbindlichkeitsmanagement mit größtmöglicher Transparenz. Clever planen und buchen wird so ganz einfach!

simpleOFFICE ist deswegen so einfach und effektiv, weil das Team der Steuerkanzlei Penka dabei vollständig auf Papierbelege verzichten kann. Der Mandant stellt seine Buchführungsbelege digital per Fax oder Scan zur Verfügung. Die Bankauszüge werden direkt von der Bank an die Steuerkanzlei Penka übermittelt. Alle Belege werden elektronisch abgelegt und digital gebucht. Die Vorteile des Systems liegen auf der Hand. „Durch die Straffung der Organisation und der Datenübermittlung per Fax oder Scan spart sich der Mandant nicht nur Zeit und Aufwand, sondern vor allem Geld“, so Steuerberater Stefan Penka. Zeitraubendes Vor- und Zurücksortieren und gegebenenfalls das Bringen und Holen der Buchhaltungsbelege entfällt. Die Belege verbleiben im Unternehmen; sie werden über simpleOFFICE langfristig elektronisch archiviert. So wird der Aufwand bei Betriebsprüfungen

erheblich reduziert.

Außerdem ist die Buchhaltung mit simpleOFFICE immer auf dem aktuellsten Stand, denn sie kann gemäß den Wünschen des Mandanten monatlich, wöchentlich oder sogar täglich von der Steuerkanzlei Penka erstellt werden.

„Das Grundfundament von simpleOFFICE besteht aus der zeitnahen Verbuchung aller Geschäftsvorgänge, dem Versand bzw. der aktuellen Bereitstellung aller Buchungsauszüge und der Archivierung aller Buchführungsbelege über das virtuelle Office.“, erklärt Stefan Penka.



Steuerberater Stefan Penka.

Das Team der Steuerkanzlei kann dem Mandanten somit Monat für Monat, Woche für Woche, ja sogar Tag für Tag eine Ergebnisdarstellung in Bilanzqualität bieten: Die laufende Verbuchung des Eigenverbrauchs, der Lohnverbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bestandsveränderungen und die korrekte zeitliche Abgrenzung inbegriffen. „Mit unserem Controllingreport liefern wir zusätzlich unterjährig die wichtigsten Informationen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens“, so Steuerberater Stefan Penka, „darüber hinaus bietet unser simpleOFFICE Office-Management in Perfektion!“

Denn: Welches Unternehmen erinnert gerne seine Kunden an unbezahlte Rechnungen? Bei diesem sensiblen Thema ist es besonders schwierig, den

richtigen Ton zu treffen, ohne die Kunden zu verärgern aber sie trotzdem zur Zahlung zu bewegen. Das wissen die Steuerprofis der Kanzlei Penka aus Erfahrung. „Mit simpleOffice bieten wir ein professionelles Forderungsmanagement und übernehmen das Mahnwesen für unsere Mandanten“, erklärt Steuerberater Stefan Penka.

Denn mit simpleOFFICE können die offenen, unvollständigen oder verspätet bezahlten Kundenrechnungen stets tagesaktuell überwacht werden. „Die aktuelle Erstellung von Mahnvorschlagslisten, Zahlungserinnerungen und Mahnungen nach den Vorstellungen des Mandanten ist für uns selbstverständlich und wird routiniert in die Erstellung der Buchhaltung integriert.“, betont Stefan Penka.

Trotz der technischen Möglichkeiten ist es oft der Fall, dass Unternehmen noch immer Überweisungen mühselig manuell, über Telefon oder das Internet erstellen - meist nach den eigentlichen Bürozeiten. Hier kann die Steuerkanzlei Penka das Verbindlichkeitsmanagement übernehmen, Zahlungsvorschlagslisten liefern und Zahlungsaufträge auf Basis der aktuell erstellten Buchhaltung online zur Verfügung stellen. An wen und wann gezahlt wird, entscheidet der Mandant aber ausschließlich selbst.

Das virtuelle Office ermöglicht dem Nutzer jederzeit Zugriff auf die aktuellen Buchführ-

ungsdaten. Alles was benötigt wird ist ein PC mit Internet-Zugang und die persönliche PIN-Karte. Die Abfrage ist zudem ortsunabhängig. „Sämtliche Auswertungen zur Buchhaltung, alle Buchhaltungsbelege, Lohnauswertungen werden aktuell und zeitnah online bereit gestellt“, erklärt Steuerberater Stefan Penka. Auch der taggenaue Einblick in die Bankkonten wird über das virtuelle Office ermöglicht.

Übrigens: simpleOFFICE ist im besten Sinne preiswert und es kostet weniger, als die vielen Vorteile vermuten lassen. Steuerberater Stefan Penka: „Wir erstellen gerne ein auf die individuellen Gegebenheiten abgestimmtes unverbindliches Angebot, prüfen ob sich simpleOFFICE lohnt und zeigen die Einsparungen im Unternehmen auf.“

Quelle und weitere Infos: Steuerkanzlei Stefan Penka, Schwanenplatz 1, 93047 Regensburg, Tel: 0941/59540-0, www.penka-stb.de, www.simple-office.de

Vorteile simpleOFFICE auf einen Blick:

- Zeitersparnis durch digitale Belegverwaltung
- Bilanzniveau der aktuellen Buchhaltung
- Durch langfristige Archivierung verminderter Betriebsprüfungsaufwand
- Professionelles Forderungsmanagement
- Überblick über das voraussichtliche Jahresergebnis
- Kompetente und sichere Außenwirkung
- Vermeidung von Forderungsausfällen
- Sicherung und Steigerung der Liquidität
- Online Einblick in aktuelle Buchführung und das Archiv
- Größtmögliche Flexibilität durch Online Zugriff.

www.simple-office.de
www.penka-stb.de

Die BUCHFÜHRUNG DER ZUKUNFT

FORDERUNGS- UND VERBINDLICHKEITENMANAGEMENT - TAGESAKTUELLE BUCHFÜHRUNG - PERSONALWESEN

Buchführung mit simpleOFFICE – schnell, einfach und sicher!

www.simple-office.de

Nutzen Sie unseren Service:
BUCHHALTUNG - ZAHLUNGSVERKEHR - MAHNWESEN

Nähere Informationen:
Steuerberatungskanzlei Stefan Penka
 Schwanenplatz 1
 93047 Regensburg

Telefon: 09 41/595 40 - 0
 Telefax: 09 41/595 40 - 13
 Email: info@penka-stb.de
 Internet: www.simple-office.de
www.penka-stb.de

simpleOFFICE im Überblick:

1. Faxen Sie einfach Ihre Belege an Ihre persönliche Servicenummer und behalten sämtliche Originale im Haus
2. Ihre Daten werden sofort digital erfasst, gesichert und tagesaktuell gebucht
3. Sie haben zeitnah Ihre Buchhaltung, Ihren Zahlungsverkehr, sowie Ihre Opos-Liste sicher im Überblick
4. Treffen Sie unternehmerische Entscheidungen nur noch anhand von aktuellem Zahlenmaterial